



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3096

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-gr

Dezernat/Fachbereich/AZ

12.12.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Straßenbaubeiträge für die Hitdorfer Straße

- Bürgerantrag vom 15.08.19
- Stellungnahme vom 12.09.19
- Anfrage vom 23.08.19 und Stellungnahme vom 18.09.19
- ergänzendes Schreiben vom 14.10.19 und Stellungnahme vom 30.10.19
- Stellungnahme vom 12.12.19 zur Anfrage von Rh. Schoofs (BÜRGERLISTE) und Rh. Dr. Klose (SPD) vom 02.12.19

661-pi
Herr Pitzer

12.12.2019

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe
gez. Richrath

Straßenbaubeiträge für die Hitdorfer Straße
- Bürgerantrag vom 15.08.19
- Nr. 2019/3096

In der Sitzung des Finanz- und Rechtsausschusses vom 02.12.2019 haben Rh. Schoofs (BÜRGERLISTE) und Rh. Dr. Klose (SPD) die Verwaltung um Prüfung gebeten, was die Begrifflichkeit „endgültig hergestellt“ in dem Kontext „Die Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 BbauG sind endgültig hergestellt [...]“ bedeutet. Das Beratungsergebnis des Ausschusses und die dort vorgelegte Bescheinigung über Erschließungsbeiträge sind dem Bürgerantrag im Neudruck vom 03.12.2019 beigelegt.

In der vorgenannten Bescheinigung ist ein Objekt (Daten unkenntlich gemacht) genannt, welches durch die a) Rheinstraße und b) Hitdorfer Straße erschlossen wird.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Über den Ausbauzustand der Rheinstraße bei Erlass des Bundesbaugesetzes im Jahr 1960 liegen keine Informationen vor. Der Rat der Stadt Monheim hat am 15.06.1961 für eine Vielzahl von Straßen, darunter auch die Rheinstraße, durch Beschluss die endgültige Herstellung festgestellt. Es ist nicht ersichtlich, ob der Ausbauzustand der Straßen hier eine Rolle gespielt hat. Nach der Eingliederung von Hitdorf wurde dieser Beschluss für die beitragsrechtliche Beurteilung dieser Straßen beachtet, so auch in der fraglichen Beitragsbescheinigung aus dem Jahr 1978.

In einem anderen Beitragsfall einer Straße, welche auch von dem Beschluss der Stadt Monheim aus 1961 erfasst war, hat das Verwaltungsgericht Köln im Jahr 2002 in der mündlichen Verhandlung deutlich zu verstehen gegeben, dass die Vorgehensweise der Stadt Leverkusen, den Beschluss von Monheim vorbehaltlos zu akzeptieren, rechtlich nicht vertretbar sei. Vielmehr seien für die Beurteilung, ob für eine Straße noch Erschließungsbeiträge zu erheben seien oder nicht, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ausschlaggebend. Der seinerzeitige Beschluss der Stadt Monheim entfalte keine rechtliche Bindung.

Ebenfalls keine rechtliche Bindungswirkung haben Beitragsbescheinigungen, so lange sie nicht mit einem ausdrücklichen Beitragsverzicht für die Zukunft verbunden sind. Der Grundsatz von Treu und Glauben ist insoweit nicht anzuwenden, da die Erklärung in der Bescheinigung zur Beitragssituation als Rechtsauffassung zum Zeitpunkt der Ausstel-

lung der Bescheinigung gesehen werden muss. (vgl. hierzu OVG Münster -3 A 1637/88 v. 12.04.1989)

Im Fall der Rheinstraße zwischen Hitdorfer Straße und Werftstraße kann dahingestellt bleiben, ob diese nun endgültig hergestellt ist oder nicht. Die Beantwortung der Frage wäre dann von Bedeutung, wenn diese einerseits die Grundstücke tatsächlich erschließen würde. Das zur Erfüllung dieser Voraussetzung notwendige „Heranfahren können“, um von dort aus das Grundstück zu betreten, scheidet bereits daran, dass die Rheinstraße nur für Fuß- und Radverkehr freigegeben ist. Andererseits wäre die Frage dann zu beantworten, wenn die Gewährung von Ecknachlässen für mehrfach erschlossene Grundstücke zu prüfen wäre. Da eine solche Regelung in der aktuellen Satzung aber nicht vorhanden ist, entfällt auch hier die Beantwortung nach der Frage des beitragsrechtlichen Zustands der Rheinstraße.

Allgemein ist eine Straße dann endgültig hergestellt, wenn die Voraussetzungen des § 11 der Erschließungsbeitragssatzung erfüllt sind.

„IV. Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

§ 11

(1) Die öffentlichen Straßen, Fußgängergeschäftsstraßen, Wege, Plätze und Parkflächen für Kraftfahrzeuge sowie Geh- Radwege sind endgültig hergestellt, wenn

- 1. die Flächen im Eigentum der Stadt sind,*
- 2. sie eine Verbindung mit dem übrigen Verkehrsnetz besitzen,*
- 3. sie mit Unterbau (Frostschutzschicht einschl. Stabilisierung) und Decke mit den dazugehörigen Einfassungen ausgestattet sind - die Decke kann eine Asphalt-, Teer-, Beton-, Pflaster-, Platten- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise sein -,*
- 4. sie betriebsfertige Entwässerungseinrichtungen aufweisen,*
- 5. sie ausreichend mit betriebsfähigen Beleuchtungseinrichtungen neuzeitlicher Bauart versehen sind.*

(2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt sind, sie gärtnerisch gestaltet und mit den vorgesehenen Einrichtungen ausgestattet sind.

(3) Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind endgültig hergestellt, wenn sie dem Baubeschluss des Rates entsprechend hergerichtet sind.

(4) Der Rat kann im Einzelfall die Merkmale der endgültigen Herstellung abweichend von den Abs. 1 - 4 durch Satzung festlegen“

Eine Straße kann aber auch dann endgültig hergestellt sein, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Dies ist u. a. dann gegeben, wenn die Straße bereits bei Inkrafttreten des ersten Ortsrechts nach dem Preußischen Fluchtliniengesetz Anfang des 20. Jahrhunderts vorhanden **und** zum Anbau bestimmt war. Darüber hinaus sind die danach bis 1961 fertiggestellten und altem Recht abgerechneten Straßen, auch wenn sie nicht die Kriterien der heutigen Satzung erfüllen, endgültig hergestellt.

Unterlagen über den Bau oder Beitragsabrechnungen für die Rheinstraße liegen nicht vor.

Tiefbau